

Wenn das neue Smartphone nur als Taschenwärmer taugt

Was man als Verbraucher über Mängelgewährleistung wissen sollte

Fast jedem dürfte es schon einmal passiert sein: die kürzlich gekaufte Ware ist bereits nach kurzer Nutzungsdauer defekt. Die meisten Käufer handeln instinktiv richtig und "reklamieren" das Versagen Neuanschaffung beim Händler. Doch was tun, wenn der sich der Sache nicht annehmen will und sich weigert, den Kaufgegenstand zu reparieren (Nachbesserung) oder neu zu liefern?

Der Verkäufer darf durchaus die vom Käufer gewählte Variante der beiden vorgenannten Arten der Nacherfüllung verweigern, wenn sie für ihn gegenüber der anderen Variante unverhältnismäßig teuer oder aufwändig ist. Erst wenn die Nacherfüllung gänzlich verweigert wird, oder eine vom Käufer gesetzte Frist zur Nacherfüllung vom Verkäufer ignoriert wird, kann der Käufer seine sogenannten „Sekundärrechte“ geltend machen. Er kann den Kaufpreis mindern, Schadensersatz verlangen oder sogar vom Kaufvertrag zurücktreten. Natürlich kann stattdessen auch weiterhin auf die Nacherfüllung bestanden werden.

Kommt es über die Mängelgewährleistung zum Streit, wird oft der Fehler gemacht, den Mangel nur mündlich gegenüber dem Verkäufer anzuzeigen. Da der Käufer u.A. beweisen muss, dass er ordnungsgemäß zur Nacherfüllung aufgefordert hat, sollte er sich die Weigerung des Verkäufers möglichst schriftlich von diesem dokumentieren lassen. Wird auch dies verweigert, sollte schriftlich unter angemessener Fristsetzung (angemessen sind in der Regel zwei Wochen) zur Nacherfüllung aufgefordert werden. Wichtig ist hierbei, über einen Zustellnachweis zu verfügen, die Aufforderung also z.B. per Einwurf-Einschreiben zu versenden.

Für das weitere Vorgehen kann man sich dann der Hilfe eines Rechtsanwaltes bedienen, dessen Gebühren der nach fruchtlosem Fristablauf nunmehr säumige Verkäufer zu tragen hat, sollte sich herausstellen, dass die Ware tatsächlich einen Mangel aufweist. Dies allerdings nur innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Ware, denn danach sind

Mängelansprüche verjährt. Hinzu kommt dass der Käufer grundsätzlich beweisen muss, dass der Mangel bereits bei Übergabe bestand. Nur innerhalb des ersten halben Jahres nach dem Kauf wird dies gesetzlich vermutet, so dass es während der ersten sechs Monate dem Verkäufer obliegt, die gesetzliche Vermutung zu widerlegen. Dies nehmen viele Verkäufer zum Anlass, die Mängelgewährleistung bereits nach Ablauf des ersten halben Jahres abzulehnen.

Auch diverse andere Ausflüchte sind wohlbekannt. Am häufigsten wird - insbesondere bei Elektroartikeln - versucht, den Kunden an den Hersteller zu verweisen. Hierbei wird jedoch laut übersehen, dass das Mängelgewährleistungsrecht nur zwei Parteien kennt: Käufer und Verkäufer. Der Hersteller kommt allenfalls dann ins Spiel, wenn eine Garantie in Anspruch genommen werden soll. Eine zusätzlich vom Hersteller gewährte Garantie berechtigt den Verkäufer aber keinesfalls dazu, die Nacherfüllung unter Hinweis auf die Garantie zu verweigern.

Zuständige Rechtsanwälte:



Reinhold Schmidt



Stefan Pasch